

| | | |
|--|---|---|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Soziales, Jugend & Integration |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Ivonne Sander 563 5613 563 8039 Ivonne.Sander@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 24.05.2006 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0591/06 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 13.06.2006 | Jugendhilfeausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 14.06.2006 | Hauptausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 19.06.2006 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Kindertagespflege- Genehmigung Tagespflege, Festsetzung Geldleistung, Kostenbeitragssatzung | | |

Grund der Vorlage

§ 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Förderung der Kindertagespflege
 § 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Beschlussvorschlag

1. Die Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII werden gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die in der Sitzung des Rates der Stadt Wuppertal vom 14.06.99 beschlossenen Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII werden mit Wirkung zum 31.07.06 aufgehoben.
3. Die Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
4. Die Richtlinien über den Erlass von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden gemäß Anlage 3 beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Einleitung

Aufgrund der Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)- durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesausbaubetreuungsgesetz-TAG) und das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) haben sich die gesetzlichen Regelungen zur Kindertagespflege grundlegend geändert. Die Änderungen und deren Auswirkungen sind bereits in den Vorlagen Drs.- Nr. VO 0247/06 und VO 0435/05 dargestellt worden.

Bedingt durch die Novellierung des Gesetzes müssen die bisher geltenden Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. § 23 SGB VIII aufgehoben und im Grundsatz neu gestaltet werden.

Es ist daher erforderlich,

1. Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII und
2. die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

zu beschließen.

Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln Haushaltsmitteln und den Einnahmen durch die Erhebung des Kostenbeitrags kann eine Fallzahlsteigerung finanziert werden.

A Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

Die Richtlinien bestehen aus zwei Teilen. In dem ersten Teil werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Tagespflege sowie das Bewilligungsverfahren geklärt. Der zweite Teil regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Bisher sind die Aufwendungen, die den Tagespflegepersonen durch die Betreuung der Tagespflegekinder entstanden sind, pauschal – in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang – ersetzt worden (Aufwendungsersatz).

Um das Ziel der verlässlichen Betreuung zu erreichen und die Arbeit von Tagespflegepersonen aufzuwerten, soll u.a. die finanzielle Situation sowie die Absicherung der Tagespflegepersonen verbessert werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt daher einer geeigneten Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege eine Geldleistung nach § 23 SGB VIII.

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Geldleistung

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand, z.B. Kosten für Getränke, Strom, Wasser, Heizung, Ausstattung, Spielmaterial
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. In Nordrhein-Westfalen gibt es keine landesrechtliche Regelung. Aus diesem Grund sind die als Anlage beigefügten Richtlinien über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung erforderlich (siehe Anlage 1).

Um den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag erfüllen zu können, wird eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden für die Dauer von mindestens 3 Monaten als erforderlich angesehen. Tagespflege wird maximal für 40 Stunden pro Woche bewilligt.

Bisher sind Tagespflegepersonen nur dann bezuschusst worden, wenn die Eltern anhand ihres Einkommens nicht in der Lage waren, die Kosten der Tagespflege selbst zu tragen.

Aufgrund der Neugestaltung hat nun die Tagespflegeperson – unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern – einen Anspruch auf die Zahlung der Geldleistung, wenn sie die in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

B Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

1. Erhebung der Kostenbeiträge

Bedingt durch die Gesetzesänderung muss die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege neu geregelt werden.

Vor der Gesetzesänderung sind die Eltern und das Kind gemäß § 91 Abs. 2 SGB VIII zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege herangezogen worden.

§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII – Pauschalierte Kostenbeteiligung – ist dahingehend ergänzt worden, dass auch für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege – analog zu den Tageseinrichtungen für Kinder – Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden können.

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung sieht vor, dass der Kostenbeitrag grundsätzlich in Höhe der an die Tagespflegeperson gezahlten Erstattung für den Sachaufwand und die Anerken-

nung der Erziehungsleistung festgesetzt wird, die nach den Richtlinien über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ermittelt werden. Nach diesen Richtlinien wird ein Betrag in Höhe von 2,00 EUR/ Betreuungsstunde gezahlt.

Bei der Festsetzung des Kostenbeitrags werden die Beträge für die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson nicht miteinbezogen; sie werden in voller Höhe von der Stadt Wuppertal finanziert.

2. Erlass der Kostenbeiträge

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Der Berechnungsmodus ist gesetzlich vorgeschrieben. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, werden von der Verwaltung die für den Bereich der Elternbeitragsermäßigungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) angewandten entsprechenden Richtlinien für die Ermäßigung übernommen (siehe Anlage 3 und 4).

Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Geldleistung erfolgt aus der Finanzposition 4540-768.0000 „Bezuschussung von Tagespflegestellen“. Da aufgrund der Neugestaltung die Tagespflegeperson unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern einen Anspruch auf die Zahlung der Geldleistung hat, wird mit einer Fallzahlsteigerung gerechnet.

Im Haushaltsplan für die Jahre 2006 und 2007 sind Mittel in Höhe von jeweils 110.000,00 EUR veranschlagt.

Durch die Erhebung des Kostenbeitrags von den Eltern werden bisher nicht im Haushaltsplan veranschlagte Einnahmen erzielt. Diese zusätzlichen Einnahmen dürfen in gleicher Höhe für Mehrausgaben bei der Finanzposition 4540-768.0000 „Bezuschussung von Tagespflegestellen“ eingesetzt werden.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können bis zu 50 Fälle finanziert werden.

Zeitplan

Anlagen

Anlage 1 Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

Anlage 2 Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)

Anlage 3 Richtlinien über den Erlass von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Anlage 4 Beispielberechnungen zu den Richtlinien über den Erlass von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege